

Stellungnahme der agswn zur geplanten Novellierung des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg



Die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte begrüßt eine Novellierung des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg vom 08. Februar 2010 ([Link](#)) ausdrücklich, wenn diese eine Verbesserung der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in allen Regionen des Landes zum Ziel hat. Veränderungen, die zu einer Verschlechterung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben führen, kann und wird die **agswn** nicht unterstützen.

Ziel des aktuell gültigen Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg ist es, gemäß § 1 für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sorgen. Notfallpatienten „die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten“ sollen zeitgerecht versorgt werden. Entsprechend definiert der §3 des Rettungsdienstgesetzes Zeitintervalle, die dieses Ziel unterstützen: „Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) maßgebend. Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen.“

Die **agswn** weist darauf hin, dass - ungeachtet der aktuellen Diskussion um ein künftiges Rettungsdienstgesetz - die planerische Vorhaltung von geeigneten Rettungsmitteln in den Rettungsdienstbereichen zwingend an diesen Vorgaben auszurichten ist. Leistungserbringer (Hilfsorganisationen) und Kostenträger (Krankenkassen) in den Bereichsausschüssen haben im Rahmen der Selbstverwaltung entsprechende Beschlüsse zeitnah zu treffen und umzusetzen.

Die Einhaltung dieser sinnvollen Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes – die aber zum Beispiel beim Herz-Kreislaufstillstand aus medizinischer Sicht immer noch zu großzügig bemessen sind – bereitet in Baden-Württemberg trotz großer Anstrengungen auf Seiten der Notärzte und Hilfsorganisationen seit Jahren große Schwierigkeiten, wobei es erhebliche regionale Unterschiede gibt (vgl. Anlage: „Übersicht der Hilfsfristen in den Rettungsdienstbereichen“ – Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg). 2013 konnten in 32 von 37 Rettungsdienstbereichen in Baden-Württemberg nicht einmal die vorgesehenen „höchstens 15 Minuten“ in 95 % der Notfälle im notärztlichen Bereich eingehalten werden. Eine Hauptursache sind dabei aus Sicht der **agswn** langwierige Diskussionen innerhalb der Selbstverwaltung um vorrangig wirtschaftliche Aspekte. In Kenntnis länderübergreifender Vergleiche gibt es aus Sicht der **agswn** hier sogar noch deutlichen Spielraum gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht, so dass die derzeit bestehende gesetzliche Vorgabe alles andere als unerreichbar ist.

Aktuell wird seitens des Innenministeriums vorgeschlagen, die Hilfsfristen dahingehend anzupassen, dass künftig das erste Rettungsmittel, in der Regel der Rettungswagen, in maximal 12 Minuten nach Anruf in der Leitstelle beim Patienten sein soll. Wenn dieses Ziel tatsächlich erreicht werden könnte, würde dies vor dem Hintergrund der aktuellen Daten de facto eine Verbesserung der notfallmedizinischen Versorgung in diesem Punkt bedeuten (vgl. Anlage: 15-Minuten-Frist für Rettungswagen in 22 von 37 Bereichen nicht eingehalten). Deshalb befürwortet die **agswn** dieses Ansinnen ausdrücklich.

Die **agswn** hat den Vorschlag, im Gegenzug die Fristen bis zum Eintreffen des Notarztes auf bis zu 18 Minuten zu erhöhen, jedoch mit erheblicher Sorge zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der **agswn** kann einer Verlängerung der Hilfsfristvorgaben für den Notarzt im Rettungsdienstgesetz nicht zugestimmt werden. Vielmehr sollte ein ärztliches Qualitätsmanagement verbindlich eingeführt werden, welches dringend neben der Prozess- auch die Ergebnisqualität auf Bereichsebene untersucht und optimiert.

Die 2012 eingerichtete Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg (SQR-BW) hat gemäß Vorgabe des Innenministeriums 2014 begonnen, die Daten von Leitstellen und Notarzteeinsätzen landesweit zu erfassen. Frühestens ab Mitte 2015 werden hier belastbare Daten zur differenzierteren Betrachtung und Diskussion landesweit verfügbar sein. Die isolierte Veränderung einzelner Parameter ohne valide Datengrundlage und Berücksichtigung der erforderlichen Begleitparameter erscheint der **agswn** daher verfrüht.

Die bundesweite Einführung des neuen Berufsbildes „Notfallsanitäter“ macht eine Anpassung bestimmter Passagen des Rettungsdienstgesetzes zwar notwendig. Es werden jedoch nach Einschätzung der **agswn** noch Jahre vergehen, bis die Notfallsanitäter überhaupt flächendeckend verfügbar sein werden. Bis dahin darf die Notarztindikation nicht ohne wissenschaftliche Erkenntnis geändert werden.

Aus Sicht der **agswn** sollten weitergehende Änderungen des Rettungsdienstgesetzes sorgfältig geprüft und ohne Zeitdruck mit allen Beteiligten diskutiert werden, um das gemeinsame Ziel einer verbesserten notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung auch erreichen zu können.

Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V. - agswn

Die **agswn**, die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V., wurde im Juli 1983 gegründet und hat mittlerweile fast 2.000 Mitglieder. Sie nimmt die Interessen der Notärzte in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland wahr. Mit den anderen Länder-Arbeitsgemeinschaften bildet sie die BAND e.V. (Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands).

Weitere Informationen zur **agswn** finden Sie unter www.agswn.de

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. med. Matthias Fischer, 1. Vorsitzender

Dr. Eduard Kehrberger, Stellvertretender Vorsitzender und Landesvorsitzender Baden-Württemberg

Priv.-Doz. Dr. med. Harald Genzwürker, Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt:

agswn e.V. Geschäftsstelle, Anthea Rozakis-Siu

Rita-Maiburg-Straße 2, 70794 Filderstadt

T: +49 711 72257657 / F: +49 711 70072418

E-Mail: geschaefsstelle@agswn.de oder harald.genzwuerker@agswn.de

Anlage: Hilfsfristen Baden-Württemberg 2009-2013

Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg

„Hilfsfristen für Rettungswagen und Notärzte veröffentlicht“ 08.05.2014 ([Link](#) zur Pressemitteilung)

Download der Originaltabelle [hier](#).

Übersicht über die Hilfsfristen in den Rettungsdienstbereichen

Lfd. Nr.	Rettungsdienstbereich	Einhaltung der notärztlichen Hilfsfrist					Einhaltung der Hilfsfrist Rettungswagen				
		2013*	2012*	2011*	2010*	2009*	2013*	2012*	2011*	2010*	2009*
1	Baden-Baden/Rastatt	90,1	89,1	90,2	89,0	89,6	94,1	94,2	94,3	95,3	94,0
2	Biberach	94,1	94,7	94,6	95,9	97,8	94,5	95,7	96,0	96,1	96,9
3	Böblingen	94,3	94,4	95,1	93,4	92,9	94,8	94,6	95,5	94,4	95,1
4	Bodensee	93,8	92,8	93,8	93,1	94,7	95,2	95,2	95,6	95,5	96,6
5	Calw	89,4	91,4	90,3	76,4	77,8	94,8	95,8	95,8	95,5	95,9
6	Emmendingen	91,5	92,7	92,3	92,5	90,6	95,7	95,6	95,8	95,7	95,0
7	Esslingen	93,1	92,4	91,6	89,5	89,9	94,6	95,2	95,1	93,4	95,2
8	Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald	92,1	91,8	93,2	94,3	95,1	93,3	92,4	93,9	95,6	96,2
9	Freudenstadt	87,5	87,7	87,0	81,5	83,0	94,1	95,2	93,9	92,0	93,7
10	Göppingen	93,2	93,1	94,1	92,6	93,5	96,0	96,5	94,6	94,1	94,0
11	Heidelberg/Rhein-Neckar	89,6	94,5	91,2	90,2	91,7%	89,5	90,5	90,9	93,0	92,5
12	Heidenheim	94,9	95,2	96,1	91,4	91,1	95,1	95,0	95,4	93,8	94,0
13	Heilbronn	94,2	95,7	95,2	93,2	91,0	94,3	95,3	95,5	95,3	96,1
14	Hohenlohe	87,3	85,9	87,0	85,2	92,1	93,3	92,5	93,0	90,5	91,3
15	Karlsruhe	94,1	97,4	97,5	96,6	94,2	94,1	95,3	95,5	95,1	94,9
16	Konstanz	95,7	95,1	95,2	95,3	95,8	95,0	95,4	95,2	95,2	95,4
17	Lörrach	87,4	90,9	89,7	90,0	92,1	92,1	92,7	92,6	93,3	94,5
18	Ludwigsburg	90,9	90,5	90,6	88,6	92,3	96,2	95,9	94,6	93,9	95,2
19	Main-Tauber	91,8	91,6	91,3	91,2	94,4	94,8	94,2	92,8	94,6	97,2
20	Mannheim	93,4	94,4	93,8	93,3	94,5	95,1	95,5	95,4	95,3	95,6
21	Neckar-Odenwald	89,3	90,7	91,5	90,0	91,9	93,7	94,1	94,6	93,0	96,4
22	Ortenau	88,5	89,5	89,5	88,5	91,0	94,2	95,2	95,5	95,1	95,3
23	Ostalb	92,6	93,7	94,5	94,0	93,7	95,9	95,6	96,2	95,6	96,4
24	Pforzheim/Enz	95,9	95,4	94,7	93,8	93,7	96,1	95,0	95,1	94,2	94,0
25	Ravensburg	90,3	90,6	89,4	88,5	90,2	93,0	96,2	95,2	94,4	94,2
26	Rems-Murr III	94,2	94,6	94,3	89,5	88,8	96,3	96,3	96,6	95,7	94,6%
27	Reutlingen	93,0	92,9	92,2	89,8	92,5	94,4	93,9	94,0	92,7	95,5
28	Rottweil	91,9	94,1	94,2	92,6	94,6	96,4	96,2	96,9	94,8	96,3
29	Schwäbisch-Hall	89,3	86,3	87,6	ber.87,3 (93,7)	94,3	90,8	90,1	90,8	ber.90,7 (94,7)	96,2
30	Schwarzwald-Baar	95,7	95,6	97,0	94,8	95,2	95,1	95,6	96,2	95,7	96,8
31	Sigmaringen	85,0	88,4	84,3	86,4	87,9	93,3	94,8	92,3	92,6	92,2
32	Stuttgart	96,3	96,9	96,7	94,9	93,5	96,7	97,2	97,6	96,9	96,8
33	Tübingen	93,6	92,7	94,5	94,9	94,2	96,4	96,6	95,7	95,4	95,5
34	Tuttlingen	89,8	90,5	90,4	89,7	88,3	94,8	95,9	96,6	95,3	95,7
35	Ulm/Alb-Donau	95,1	95,0	94,9	94,7	94,7	96,4	96,2	95,2	95,1	95,0
36	Waldshut	82,9	86,4	85,1	81,5	84,1	90,0	88,6	90,1%	88,2	89,3
37	Zollernalb	91,5	93,0	94,0	93,1	93,6	93,0	95,0	95,7	95,0	95,4

* Angaben jeweils in Prozent